

# **Akkreditierung Austria\_Leitfaden L19\_Standorte und Schlüsseltätig- keiten\_20210319**

Wien, 19.03.2021

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Stubenring 1, 1010  
Wien

Stand: 11. Dezember 2020

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an [akkreditierung@bmdw.gv.at](mailto:akkreditierung@bmdw.gv.at).

# Inhalt

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Vorwort</b> .....   | <b>1</b>  |
| <b>1 Zweck</b> .....   | <b>2</b>  |
| <b>2 Allgemeines</b> .....   | <b>3</b>  |
| <b>3 Standorte</b> .....   | <b>4</b>  |
| 3.1 Definitionen.....  | 4         |
| 3.1.1 Standort .....   | 4         |
| 3.1.2 Kritischer Standort.....   | 4         |
| 3.1.3 Multi-Standort .....   | 4         |
| 3.1.4 Virtueller Standort .....  | 4         |
| 3.2 Multi-Standort Akkreditierungen .....  | 5         |
| 3.2.1 Allgemeine Anforderungen für die Akkreditierung von KBS mit mehreren Standorten / Multi-Standort-Akkreditierung..... | 5         |
| 3.2.2 Anforderung an die Leitung von KBS mit mehreren Standorten / Multi-Standort-Akkreditierung .....                     | 5         |
| 3.2.3 Anforderung an das Managementsystem von KBS mit mehreren Standorten / Multi-Standort-Akkreditierung.....             | 6         |
| 3.2.4 Akkreditierungsverfahren von KBS mit mehreren Standorten / Multi-Standort-Akkreditierung .....                       | 7         |
| 3.2.5 Überwachung von Standorten einer KBS mit mehreren Standorten / Multi-Standort-Akkreditierung .....                   | 8         |
| <b>4 Schlüsseltätigkeiten</b> .....  | <b>10</b> |
| 4.1 Allgemeines .....  | 10        |
| 4.2 Schlüsseltätigkeiten für Prüf- und Kalibrierstellen.....   | 11        |
| 4.3 Schlüsseltätigkeiten für Ringversuchsbetreiber .....   | 11        |
| 4.4 Schlüsseltätigkeiten für Referenzmaterialhersteller.....   | 12        |
| 4.5 Schlüsseltätigkeiten für Inspektionsstellen .....  | 12        |
| 4.6 Schlüsseltätigkeiten für Zertifizierungsstellen von Produkten, Prozessen oder Dienstleistungen.....                    | 13        |
| 4.7 Schlüsseltätigkeiten für Zertifizierungsstellen von Managementsystemen .....   | 13        |

|  |           |
|--|-----------|
| 4.8 Schlüsseltätigkeiten für Zertifizierungsstellen von Personen .....   | 14        |
| 4.9 Schlüsseltätigkeiten für Verifizierungsstellen .....   | 14        |
| <b>5 Akkreditierungen außerhalb der Grenzen Österreichs .....</b>  | <b>16</b> |
| <b>6 Zertifizierung außerhalb der Grenzen Österreichs .....</b>  | <b>17</b> |
| 6.1 Allgemeines .....  | 17        |
| 6.2 Standorte / Geschäftsstellen außerhalb Österreichs .....   | 17        |
| 6.3 Begutachtung von Standorten / Geschäftsstellen außerhalb der Grenzen Österreichs von Zertifizierungs-, Verifizierungs- & Validierungsstellen ..... | 18        |
| <b>7 Kalibrier-, Prüf- und Inspektionstätigkeiten außerhalb der Grenzen Österreichs</b>  | <b>19</b> |
| <b>8 Mitgeltende Unterlagen .....</b>  | <b>20</b> |
| <b>Abkürzungen.....</b>  | <b>21</b> |

## Vorwort

Mit diesem Dokument legt Akkreditierung Austria, die österreichische nationale Akkreditierungsstelle von Konformitätsbewertungsstellen gemäß Verordnung (EG) 765/2008, Anforderungen fest, die der einheitlichen Erfüllung normativer Vorgaben dienen und damit für die Betroffenen sowohl Aufwand reduzieren als auch Klarheit über erforderliche Vorgehensweisen bieten.

Dieses Dokument setzt weder Akkreditierungsanforderungen noch gesetzliche Anforderungen außer Kraft. Sollte eine Forderung in diesem Dokument national oder international festgelegten Akkreditierungsanforderungen oder gesetzlichen Anforderungen widersprechen, ist diese als ungültig zu betrachten.

Änderungen zur Vorgängerversion sind **grau** hinterlegt oder in **violetter** Schriftfarbe gekennzeichnet.

Anwendbar: **ab sofort**

# 1 Zweck

Dieses Dokument legt die Verfahrensweise und die Anforderungen bei der Akkreditierung einer Konformitätsbewertungsstelle mit mehreren Standorten fest. Weiters werden Schlüsseltätigkeiten definiert, die, sofern sie an einem Standort der Konformitätsbewertungsstelle im Geltungsbereich der Akkreditierung durchgeführt werden, zwingend in den Akkreditierungsprozess (Begutachtung) der Konformitätsbewertungsstelle einbezogen werden. Diese Regel ist für alle Arten von Konformitätsbewertungsstelle anwendbar, unabhängig davon ob diese bzw. deren Standorte in und/oder außerhalb Österreichs liegen.

## 2 Allgemeines

Die ISO/IEC 17011:2017 fordert im Kapitel 7.2.1 b), dass eine antragstellende Konformitätsbewertungsstelle allgemeine Informationen über Tätigkeiten und Beziehungen zu übergeordneten Organisationen für die Standorte bereitstellen muss, die vom beantragten Akkreditierungsbereich erfasst sind. Weiters regelt die ISO/IEC 17011:2017 in den Kapiteln 7.4.5, 7.4.6, 7.4.7 und 7.9.2, dass alle Standorte im beantragten Bereich, von denen aus Schlüsseltätigkeiten durchgeführt werden, in die Begutachtung der Konformitätsbewertungsstelle einzubeziehen sind.

# 3 Standorte

## 3.1 Definitionen

### 3.1.1 Standort

physischer Ort an dem Tätigkeiten innerhalb des Geltungsbereiches der Akkreditierung vorgenommen werden. Ein Standort muss dem zentralen Managementsystem der KBS unterliegen (siehe 3.2.3).

### 3.1.2 Kritischer Standort

ein Standort, an dem Schlüsseltätigkeiten (siehe Kapitel 4.) im Sinne der Akkreditierung durchgeführt werden.

### 3.1.3 Multi-Standort

Eine KBS mit mehr als einem Standort, die der gleichen Organisation angehört. Im Sinne dieses Leitfadens wird der Begriff „gleiche Organisation“ in Anlehnung an EA-2/13 folgendermaßen definiert: Organisation mit Rechtspersönlichkeit mit mehreren Standorten, die mit der registrierten Rechtsperson durch eine rechtliche (oder gleichwertig vertragliche) Beziehung miteinander verbunden sind und die unter dem gleichen kommerziellen Namen und Zeichen agieren.

### 3.1.4 Virtueller Standort

Online-Umgebung, die es Personen erlaubt, Prozesse auszuführen, zum Beispiel in einer Cloud-Umgebung (siehe EN ISO/IEC 17011:2017 3.26 Anmerkung 1)

Die Akkreditierung virtueller Standorte wird von Akkreditierung Austria derzeit nicht angeboten.



## 3.2 Multi-Standort Akkreditierungen

Akkreditierung Austria hat sich davon zu überzeugen, dass alle Tätigkeiten einer KBS die im Geltungsbereich der durch Bescheid gewährten Akkreditierung erbracht werden, den jeweils geltenden Anforderungen an die Akkreditierung genügen, unabhängig davon, wo diese Tätigkeiten erbracht werden.

Im Folgenden werden die Anforderungen an KBS mit mehreren Standorten bezüglich der Organisation, des Managements und des Managementsystems näher erläutert und Schlüsseltätigkeiten für unterschiedliche Arten von KBS definiert.

Wenn es Akkreditierung Austria aus Gründen der Klarheit & vereinfachten Administrierbarkeit erforderlich erachtet, werden auch voneinander unabhängige Abteilungen an ein und demselben Standort mit eigenen Akkreditierungsumfängen wie Multi-Standort Akkreditierungen behandelt und sind dann im weiteren Dokument auch unter Multi-Standort Akkreditierung subsummiert

### 3.2.1 Allgemeine Anforderungen für die Akkreditierung von KBS mit mehreren Standorten / Multi-Standort-Akkreditierung

Die Akkreditierung einer KBS mit mehreren Standorten ist grundsätzlich möglich, wenn folgende Voraussetzungen nachweislich erfüllt sind:

- Die im Akkreditierungsantrag genannten Standorte gehören zur gleichen Organisation (siehe 3.1.3);
- Die im Akkreditierungsantrag genannten Standorte unterstehen derselben Leitung (siehe 3.2.2);

Die im Akkreditierungsantrag genannten Standorte unterliegen dem selben Managementsystem, welches nachweislich für den gesamten Akkreditierungsumfang eingeführt und umgesetzt ist (siehe 3.2.3), wobei standortspezifische Ausprägungen möglich sind.

### 3.2.2 Anforderung an die Leitung von KBS mit mehreren Standorten / Multi-Standort-Akkreditierung

Die im Akkreditierungsantrag genannten Standorte unterstehen derselben Leitung, welche die vollständige Verantwortung für die in den Geltungsbereich der Akkreditierung fallenden Tätigkeiten innehat. Im Rahmen dessen besteht fachliche Weisungsbefugnis über

alle Mitarbeiter, die an den Standorten am Konformitätsbewertungsprozess beteiligt sind, auch wenn sie disziplinarisch nicht unmittelbar der KBS unterstellt sind. Die Leitung bleibt immer verantwortlich für alle Konformitätsbewertungen, unabhängig davon, an welchem Standort erbracht wurden.

### **3.2.3 Anforderung an das Managementsystem von KBS mit mehreren Standorten / Multi-Standort-Akkreditierung**

Die im Akkreditierungsantrag genannten Standorte unterliegen denselben grundlegenden im Akkreditierungsverfahren zu überprüfenden Prozessen. Die KBS besitzt die volle Kontrolle über Verantwortlichkeiten für die Durchführung und die Ergebnisse von Tätigkeiten im Rahmen des Geltungsbereichs der gewährten Akkreditierung. Dazu muss sie nachweislich über die entsprechende technische Kompetenz verfügen sowie erforderliche Ressourcen, um die Kontrolle über den Geltungsbereich der Akkreditierung zu gewährleisten.

Die einzelnen Standorte dürfen Tätigkeiten im Rahmen des Geltungsbereichs der gewährten Akkreditierung nur im Namen der akkreditierten juristischen Person anbieten, die Inhaber der Akkreditierung ist.

Ergebnisberichte zu Tätigkeiten im Rahmen des Geltungsbereichs der gewährten Akkreditierung einer KBS

- dürfen den Leser nicht im Unklaren lassen, wer der Inhaber der Akkreditierung ist,
- dürfen keinesfalls den Eindruck erwecken, der einzelne Standort verfüge über eine eigene Akkreditierung, wenn dies nicht der Fall ist
- dürfen keinesfalls den Eindruck erwecken, der gesamte Standort wäre akkreditiert, wenn nur Teilbereiche im Rahmen der Akkreditierung abgedeckt sind

müssen die Kontaktdaten des Standortes enthalten, an welchem Standort die akkreditierte Konformitätsbewertung durchgeführt worden ist.

### **3.2.4 Akkreditierungsverfahren von KBS mit mehreren Standorten / Multi-Standort-Akkreditierung**

Standorte der Konformitätsbewertungsstelle, an denen Schlüsseltätigkeiten durchgeführt werden, sind Gegenstand der Erstbegutachtung durch Akkreditierung Austria sowie der danach folgenden regelmäßigen Begutachtungen. Schlüsseltätigkeiten der KBS, die an bzw. von Standorten der KBS durchgeführt bzw. gesteuert werden, die nicht den Begutachtungstätigkeiten oder der Überwachung durch Akkreditierung Austria unterliegen, gelten als außerhalb der erteilten Akkreditierung erbracht. Entsprechende Ergebnisberichte der KBS dürfen keinen Hinweis auf die Akkreditierung enthalten.

#### **3.2.4.1 Bereitstellung von Informationen durch eine KBS mit mehreren Standorten / Multi-Standort-Akkreditierung**

Die KBS hat der Akkreditierung Austria bezogen auf die Erbringung von Konformitätsbewertungstätigkeiten im akkreditierten/zur Akkreditierung beantragten Bereich jeden Standort sowie die dort durchgeführten Tätigkeiten anzugeben.

#### **3.2.4.2 Änderungen / Erweiterungen des Akkreditierungsumfanges einer KBS mit mehreren Standorten / Multi-Standort-Akkreditierung**

Änderungen/Erweiterungen an allen Standorten sind antragspflichtig. Hierfür ist grundsätzlich der Leitfaden 05 der Akkreditierung Austria heranzuziehen.

Die Erweiterung einer Akkreditierung auf einen weiteren Standort bzw. die Erweiterung des Tätigkeitsbereiches an einem z. B. Übernahme weiterer Schlüsseltätigkeiten, Bereiche, Akkreditierungsumfang etc. in den Geltungsbereich der Akkreditierung, erfolgt erst nach Beantragung, Begutachtung und positiver Akkreditierungsentscheidung. Erst danach darf der Standort unter Bezug auf die bestehende Akkreditierung aktiv werden und die Tätigkeiten im akkreditierten Bereich ausführen.

Akkreditierung Austria führt im Rahmen der Überwachung erteilter Akkreditierungen die erforderlichen Begutachtungstätigkeiten durch, um zu prüfen, ob die KBS die festgelegten Anforderungen der zugrundeliegenden Akkreditierungsnorm, die Anforderungen bezüglich des Geltungsbereiches der Akkreditierung sowie ggf. zusätzliche Anforderungen erfüllt, unabhängig davon, wo entsprechende Konformitätsbewertungstätigkeiten durchgeführt werden.

### **3.2.5 Überwachung von Standorten einer KBS mit mehreren Standorten / Multi-Standort-Akkreditierung**

Jeder Standort wird gemäß EN ISO/IEC 17011 regelmäßig in der Regel durch eine Vorort-Begutachtung überwacht. Dabei beachtet Akkreditierung Austria die internationalen Regeln zur Zusammenarbeit zwischen Akkreditierungsstellen (u.a. EA-2/13, ILAC-G21) sowie spezifische Regeln zur Überwachung erteilter Akkreditierungen (u.a. IAF MD 12). Für Zertifizierungsstellen werden die relevanten Informationen jährlich von der KBS im Rahmen der Jahresberichte abgefragt.

#### **3.2.5.1 Durchführung von Begutachtungen von KBS mit mehreren Standorten / Multi-Standort-Akkreditierung**

Bei Begutachtungen nach der Erstakkreditierung erhalten die Sachverständigen von Akkreditierung Austria oder anderer nationaler Akkreditierungsstellen (bei Standorten im Ausland & Verwendung der lokalen, nationalen Akkreditierungsstelle) die NK-Liste der letzten Begutachtung/en aller Standorte bzw. Abteilung/en (also aller Teile, für die ein eigener Akkreditierungsumfang erstellt wurde).

Wird eine Abweichung an einem Standort gefunden, ist im Zuge eines zusätzlichen Audits auch zu überprüfen, ob diese Abweichungen auch bei den anderen Standorten vorgefunden werden.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass an allen Standorten das Managementsystem gleichartig gelebt wird und vorgefundene Nichtkonformitäten in allen Standorten gleichartig wirksam beseitigt werden.

#### **3.2.5.2 Durchführung von internen Audits in KBS mit mehreren Standorten / Multi-Standort-Akkreditierung**

Es gilt eine vergleichbare Vorgangsweise für die Durchführung von internen Audits durch die KBS wie bei Begutachtungen durch Akkreditierung Austria oder anderer nationaler Akkreditierungsstellen (siehe 3.2.5.1).

Wird eine Abweichung an einem Standort gefunden, ist im Zuge eines zusätzlichen Audits auch zu überprüfen, ob diese Abweichungen auch bei den anderen Standorten vorgefunden werden. Die Durchführung der zusätzlichen Audits ist zeitnah zum ursprünglichen Audit durchzuführen. Die Kontrolle der Behebung der Abweichungen sowie deren wirksame Umsetzung an allen Standorten sind nachweislich zu dokumentieren.

Für einzelne Abteilungen innerhalb einer größeren KBS ist die gleiche Vorgangsweise zu wählen.

Bei der Erstellung des Plans für die Durchführung von internen Audits ist diese Vorgangsweise zu berücksichtigen.

### **3.2.5.3 Managementbewertung von KBS mit mehreren Standorten / Multi-Standort-Akkreditierung**

In der Managementbewertung sind alle Standorte zu berücksichtigen und die Stärken und Schwächen zu bewerten. Dies umfasst auch die Bewertung der Wirksamkeit des Managementsystems an den einzelnen Standorten sowie die Bewertung von internen Laborvergleichen.

### **3.2.5.4 Eignungsprüfungen & Laborvergleiche in KBS mit mehreren Standorten / Multi-Standort-Akkreditierung**

Bei der Ringversuchspolitik sind bei einer Multistandortakkreditierung die einzelnen Standorte zusätzlich zu berücksichtigen. Zusätzlich zu den geplanten, geeigneten Eignungsprüfungen sind auch geplante Laborvergleiche zwischen den einzelnen akkreditierten Standorten durchzuführen und die Leistung der einzelnen Standorte zu bewerten. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass an den verschiedenen Standorten vergleichbare Ergebnisse erzielt werden.

# 4 Schlüsseltätigkeiten

## 4.1 Allgemeines

Das Akkreditierungsgesetz 2012 verlangt im §12 (1) von akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen, dass diese Akkreditierung Austria unverzüglich über signifikanten Änderungen zu unterrichten hat und referenziert in der Ziffer 2. auf ...“sonstigem Schlüsselpersonal“.

Schlüsselpersonal sind jene Personen, die Schlüsseltätigkeiten durchführen.

Demzufolge wird das - wiewohl in der ISO/IEC 17011:2017 nicht mehr beinhaltet Konzept der Schlüsseltätigkeiten - nachwievor beibehalten.

Die - wiewohl nicht mehr aktuelle - EN ISO/IEC 17011:2004 zählt in der Anmerkung zu Abs. 7.5.7 Beispiele für Tätigkeiten, die als Schlüsseltätigkeiten angesehen werden können.

- Formulierung grundsätzlicher Regelungen (Geschäftspolitik)
- Entwicklung von Prozessen und Verfahren
- Vertragsprüfung
- Planung von Konformitätsbewertungen (nicht gemeint ist die Erstellung des konkreten Auditplans)
- Überprüfung, Anerkennung und Entscheidung bezüglich der Ergebnisse der Konformitätsbewertung.

Darüber hinaus liefert der - ebenfalls nicht mehr anwendbare, da auf der ISO/IEC 17011:2004 basierende - IAF/ILAC A5 im Abschnitt 7.5 eine konkretisierende Aufschlüsselung der Schlüsseltätigkeiten für

- Inspektionsstellen
- Zertifizierungsstellen von Produkten, Dienstleistungen & Prozessen
- Zertifizierungsstellen von Personen
- Zertifizierungsstellen von Managementsystemen

Auf Basis dieser Informationen werden Schlüsseltätigkeiten für die einzelnen Konformitätsbewertungstätigkeiten wie folgt definiert.

## 4.2 Schlüsseltätigkeiten für Prüf- und Kalibrierstellen

Formulierung grundsätzlicher Regelungen (Geschäftspolitik)

- Entwicklung von Prozessen und Verfahren
- Vertragsprüfung
- Planung von Konformitätsbewertungen (nicht gemeint ist die Erstellung des konkreten Auditplans)

Überprüfung, Anerkennung und Entscheidung bezüglich der Ergebnisse der Konformitätsbewertung

## 4.3 Schlüsseltätigkeiten für Ringversuchsbetreiber

- Festlegung der Politik
- Entwicklung der Programme für die Eignungsprüfung
- Erstmalige Begutachtung der Kompetenz und die Freigabe des technischen Personals und der Unterauftragnehmer
- Prüfung von Anfragen, Angeboten und Verträgen
- Auswahl der Prüfgegenstände für Eignungsprüfungen
- Statistische Datenauswertung
- Leistungsbewertung der Teilnehmer der Eignungsprüfung
- Freigabe der Ergebnisberichte über Eignungsprüfungen einschließlich der Abgabe von Meinungen und Interpretationen
- Entscheidung über Einsprüche und Beschwerden

#### 4.4 Schlüsseltätigkeiten für Referenzmaterialhersteller

- Festlegung der Politik
- Entwicklung und Freigabe der Prozesse und Verfahren, die für die Herstellung von Referenzmaterialien erforderlich sind
- Erstmalige Begutachtung der Kompetenz und die Freigabe des technischen Personals und der Unterauftragnehmer
- Produktionsplanung
- Charakterisierung des Referenzmaterials
- Beurteilung der Homogenität und der Stabilität
- Ermittlung der metrologischen Rückführbarkeit
- Festlegung des Referenzwertes und der Unsicherheit
- Ausstellung der Zertifikate und der Dokumentation für die Anwender
- Entscheidung über Beschwerden

#### 4.5 Schlüsseltätigkeiten für Inspektionsstellen

- Festlegung der Politik
- Entwicklung und Freigabe der Prozesse und der Verfahren
- Erstmalige Auswahl der Inspektoren und, soweit zutreffend
- Vertragsprüfung
- Planung der Konformitätsbewertungstätigkeiten
- Bewertung und Freigabe der Konformitätsbewertungstätigkeiten



## 4.6 Schlüsseltätigkeiten für Zertifizierungsstellen von Produkten, Prozessen oder Dienstleistungen

- Festlegung und Freigabe der Politik
- Entwicklung und Freigabe der Prozesse und der Verfahren
- Erstmalige Begutachtung der Kompetenz und die Freigabe des technischen Personals und der Unterauftragnehmer
- Kontrolle des Überwachungsprozesses der Kompetenz des Personals und der Unterauftragnehmer sowie deren Ergebnisse
- Vertragsprüfung inklusive technischer Prüfung der Anträge und die Bestimmung der technischen Anforderungen für die Zertifizierungsaktivitäten in neuen technischen Bereichen oder in Bereichen mit befristeten sporadischen Aktivitäten
- Entscheidung über die Zertifizierung einschließlich der technischen Bewertung der Evaluierungstätigkeiten

## 4.7 Schlüsseltätigkeiten für Zertifizierungsstellen von Managementsystemen

- Festlegung und Freigabe der Politik
- Entwicklung der Prozesse und der Verfahren
- Erstbenennung von Auditoren und Kontrolle der Schulungsmaßnahmen der Auditoren
- Fortlaufende Leistungsbeurteilung der Auditoren
- Antragsprüfung (Erstanträge)
- Einsatz von Auditoren
- Kontrolle der Überwachungs- und Rezertifizierungsaudits
- Abschließende Berichtsprüfung und Zertifizierungsentscheidung / -bestätigung

## 4.8 Schlüsseltätigkeiten für Zertifizierungsstellen von Personen

- Festlegung und Freigabe der Politik
- Entwicklung und Freigabe der Prozesse und Verfahren, die für die Durchführung der Personen-Zertifizierungssysteme erforderlich sind, einschließlich der Anforderungen zur Auswahl und Benennung der Prüfer
- Prüfung von Anträgen und Verträgen, die in Verbindung mit der Begutachtung und Zertifizierung von Personen stehen
- Entwicklung, Beurteilung und Aufrechterhaltung von Prüfungen und Re-zertifizierungen
- Entscheidung über die Zertifizierung von Personen einschließlich Unterzeichnung und Autorisierung von Zertifikaten
- Entwicklung und Freigabe der Politik, der Prozesse und Verfahren zur Beilegung von Einsprüchen und Beschwerden von Antragstellern, Kandidaten und zertifizierten Personen, deren Arbeitgeber sowie anderen Stellen über den Zertifizierungsprozess und die Zertifizierungskriterien
- endgültige Entscheidung über Einsprüche und Beschwerde

## 4.9 Schlüsseltätigkeiten für Verifizierungsstellen

- Festlegung und Freigabe der Politik
- Entwicklung und Freigabe der Prozesse und der Verfahren
- Erstmalige Begutachtung der Kompetenz und die Freigabe des technischen Personals und der Unterauftragnehmer
- Kontrolle des Überwachungsprozesses der Kompetenz des Personals und der Unterauftragnehmer sowie deren Ergebnisse
- Vertragsprüfung inklusive technischer Prüfung der Anträge und die Bestimmung der technischen Anforderungen für die Verifizierungsaktivitäten in neuen technischen Bereichen oder in Bereichen mit befristeten sporadischen Aktivitäten

- Entscheidung über die Verifizierung einschließlich der technischen Bewertung der Evaluierungstätigkeiten

# 5 Akkreditierungen außerhalb der Grenzen Österreichs

Auf Grund der Bestimmungen der Verordnung (EG) 765/2008 und des Akkreditierungsgesetzes, BGBl. I Nr. 28/2012 in der geltenden Fassung, ist es der Akkreditierung Austria nicht gestattet, Akkreditierungen außerhalb der Grenzen Österreichs anzubieten und durchzuführen.

Umfasst der Geltungsbereich einer durch Akkreditierung Austria akkreditierten österreichischen Rechtsperson mit dem Hauptsitz der akkreditierten Konformitätsbewertungstätigkeiten in Österreich auch Standorte außerhalb Österreichs, die Schlüsseltätigkeiten erbringen, wird Akkreditierung Austria umfassend mit der/den nationalen Akkreditierungsstelle/n (NAB) gemäß der Vorgaben der EA, ILAC & IAF kooperieren.

Begutachtungen dieser Standorte werden eventuell im Unterauftrag an die jeweilige lokale nationale Akkreditierungsstelle vergeben. Eine Teilnahme an/Durchführung einer Begutachtung durch Vertreter oder Begutachter der jeweiligen nationalen Akkreditierungsstelle von Standorten außerhalb der Grenzen Österreichs kann von der akkreditierten KBS nicht abgelehnt werden.

# 6 Zertifizierung außerhalb der Grenzen Österreichs

## 6.1 Allgemeines

Zertifizierungsstellen, die eine aufrechte Akkreditierung durch die Akkreditierung Austria besitzen, sind zur Mitteilung im Jahresbericht verpflichtet, in welchen Ländern außerhalb der Grenzen Österreichs Zertifikate unter Verwendung der Akkreditierung von Akkreditierung Austria, ausgestellt wurden.

Die Ausstellung von Zertifikaten unter der Akkreditierung der Akkreditierung Austria, darf nur durch jene Geschäftsstelle/n erfolgen, die im Akkreditierungsbescheid angeführt ist/sind.

## 6.2 Standorte / Geschäftsstellen außerhalb Österreichs

Von Akkreditierung Austria akkreditierte Zertifizierungsstellen haben der Akkreditierung Austria im Jahresbericht mitzuteilen, in welchen Ländern außerhalb der Grenzen Österreichs Standorte / Geschäftsstellen oder wie immer bezeichnet, eingerichtet sind und in welcher Form die Zusammenarbeit geregelt ist. Diese Informationen haben weiters zu enthalten:

- die Anschrift der/des Standorte/s / der Geschäftsstelle(n) außerhalb der Grenzen Österreichs
- der/die Namen der dort handelnden Personen, sowie deren Kompetenz/Qualifikation
- die Tätigkeiten/Befugnisse, welche die Standorte / die lokale Geschäftsstelle(n) im Rahmen der akkreditierten Zertifizierung ausüben

Sofern die Tätigkeiten/Befugnisse lokaler Geschäftsstellen

Werden "Schlüsseltätigkeiten" gemäß Kapitel 4 umfasst, führt die Akkreditierung Austria Begutachtungen dieser Geschäftsstellen nach Maßgabe des Kapitels 5 und/oder Punktes 6.3 durch.

### **6.3 Begutachtung von Standorten / Geschäftsstellen außerhalb der Grenzen Österreichs von Zertifizierungs-, Verifizierungs- & Validierungsstellen**

Von Akkreditierung Austria akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen haben über dokumentierte Verfahren zu verfügen, welches gegenüber Akkreditierung Austria nachweist, dass jeder Standort / jede Geschäftsstelle außerhalb der Grenzen Österreichs, welche Tätigkeiten/Befugnisse im Rahmen der akkreditierten Zertifizierung ausübt, derart eingerichtet ist, dass die zutreffenden Anforderungen an die Akkreditierung jederzeit erfüllt werden.

Informationen über Standorte / Geschäftsstellen außerhalb der Grenzen Österreichs sind im Jahresbericht gem. Leitfaden "L13\_Jahresberichte" anzuführen.

Im Zuge des fünfjährigen Akkreditierungszyklus sind alle Standorte/Geschäftsstellen außerhalb der Grenzen Österreichs mit Schlüsseltätigkeiten vor Ort zu begutachten, entweder direkt durch Akkreditierung Austria oder durch die lokale Akkreditierungsstelle sofern diese Unterzeichner des IAF Multilateralen Agreements sind und geeignete Vereinbarungen getroffen wurden.

# 7 Kalibrier-, Prüf- und Inspektions- tätigkeiten außerhalb der Grenzen Österreichs

Die Bestimmungen des Punktes 6 sind sinngemäß anzuwenden, wenn eine von Akkreditierung Austria akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle Leistungen permanent außerhalb der Grenzen Österreichs erbringt und zu diesem Zweck Standorte / Geschäftsstellen außerhalb der Grenzen Österreichs unterhält.

# 8 Mitgeltende Unterlagen

|                  |   |
|------------------|---|
| EN ISO/IEC 17011 | Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Akkreditierungsstellen, die Konformitätsbewertungsstellen akkreditieren |
| EA 2/13          | EA Cross Border Accreditation Policy and Procedure for Cross Border Cooperation between EA Members                          |
| IAF MD12         | Accreditation Assessment of Conformity Assessment Bodies with Activities in Multiple Countries                              |
| IAF MD12         | ILAC Cross Frontier Accreditation – Principles for Cooperation  |



## Abkürzungen

|          |  |
|----------|--|
| AA       | Akkreditierung Austria                                       |
| Art.     | Artikel  |
| BgBl.    | Bundesgesetzblatt  |
| EA       | European co-operation for Accreditation                      |
| Hosp.    | Hospitant bzw. Hospitantin                                   |
| IAF      | International Accreditation Forum                            |
| i.d.g.F. | In der geltenden Fassung                                     |
| ILAC     | International Laboratory Accreditation Cooperation           |
| KBS      | Konformitätsbewertungsstelle                                 |
| LSV      | Leitender Sachverständiger bzw. Leitende Sachverständige     |
| MHB      | Management-Handbuch  |
| NK       | Nichtkonformität   |
| QSV      | Qualitätsmanagement Sachverständiger bzw. Sachverständige    |
| SV       | Sachverständiger bzw. Sachverständige                        |
| TE       | Technischer Experte bzw. Technische Expertin                 |
| TSV      | Technischer Sachverständiger bzw. Technische Sachverständige |

**Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[akkreditierung@bmdw.gv.at](mailto:akkreditierung@bmdw.gv.at)<mailto:email@bmdw.gv.at>

[bmdw.gv.at](https://bmdw.gv.at)